

Satzung des Fußballvereins

GERMANIA WERNIGERODE e.V.



Fassung vom 30.03.2016

In ihrer Mitgliederversammlung gaben sich die Mitglieder des Fußballvereins
„Germania Wernigerode e.V.“ am 30.03.2016 nachfolgende Satzung:

Präambel:

Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

§ 1 Name/Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Germania Wernigerode e.V.“ und hat seinen Sitz in Wernigerode. Er unterhält eine Geschäftsstelle in der Kohlgartenstraße 1. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.07. und endet am 30.06. des jeweils darauffolgenden Jahres.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballspiels für Männer und Frauen sowie Jungen und Mädchen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen im Freizeitbereich, die Teilnahme am Wettkampfbetrieb, die Förderung leistungsorientierter Ziele, welche in der Zuständigkeit des § 2 FSA liegen, sowie bei der Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen verwirklicht.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeitsrechtlicher Status

Germania Wernigerode e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der „Steuerbegünstigte Zwecke“, § 52 Abs. 2 Ziff. 21 der Abgabenordnung (AO). Nach § 58 AO hat er seine Mittel ausschließlich zur Erfüllung des in § 2 beschriebenen steuerbegünstigten Vereinszwecks zu verwenden.

§ 4 Vereinsmitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr bedürfen zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen und über die Geschäftsstelle an den Vorstand zu leiten. Dieser entscheidet über die Aufnahme als Mitglied. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.

Durch die Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung. Jeder Aufnahmesuchende hat Anspruch darauf, vor erfolgter Aufnahme die Satzung in der Geschäftsstelle einzusehen. Mit Bestätigung der Aufnahme ist der erste Mitgliedsbeitrag fällig.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Tod
- Ausschluss oder
- Auflösung des Vereins.

Die Funktion und satzungsgemäßen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.

Die Austrittserklärung ist jederzeit zulässig und schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Die Zahlungsverpflichtungen laufen bis zum Ende des dem Austritt folgenden Monats. Vorausgezahlte Beträge werden nicht zurück erstattet.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vor dem Vorstand aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Von einem wichtigen Grund ist insbesondere auszugehen, wenn:

- das Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Zahlungsverzug und trotz zweimaliger Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist,
- ein Mitglied sich durch grobe Verstöße gegen die Satzung schuldig macht oder durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins dem Ansehen des Vereins schadet.

Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Berufung bei der Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung des Ausschlussbeschlusses möglich. Sofern die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss den Vereinsausschluss bestätigt, ist dieser endgültig.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben das Recht zur umfassenden Teilnahme am Vereinsleben.

Die Mitglieder haben das Recht des Zugangs zu den Plänen des Vereins und den sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, soweit es die Bestimmungen dieser sportlichen und kulturellen Veranstaltungen gestatten.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes einzuhalten.

§ 6 Finanzierung des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- Beiträgen der Mitglieder
- Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Veranstaltungen
- Spenden
- Einnahmen aus Werbung

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- Kosten für die Anschaffung von Trainingsmaterialien
- Transportkosten
- Wettkampfkosten

- Verwaltungskosten

Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen sowie Baulichkeiten, die nicht laufenden Veranstaltungsausgaben und Aufwendungen im Sinne des § 2 entsprechen, insbesondere wenn dies zu einer wesentlichen Verschuldung führt, ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder zahlen einen Monatsbeitrag. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Ehrenamtspauschale

Den Mitgliedern des Vorstands kann für die Ausübung seiner Vereinstätigkeit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) zugesprochen werden.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Mitgliederversammlungen werden mindestens 14 Tage vorher durch Veröffentlichung in der „Harzer Volksstimme“ oder durch schriftliche Einladungen einberufen. Unabhängig von der Anzahl der tatsächlich anwesenden Mitglieder sind Mitgliederversammlungen beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß geladen wurde. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Versammlung teilnehmen. Die Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten und in dessen Vertretung vom Vizepräsidenten geleitet.

Der Mitgliederversammlung obliegen

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- der Beschluss zur Beitragsordnung
- Beschlüsse über Anschaffungen und Veräußerungen von Vermögensgegenständen, wenn dadurch eine wesentliche Verschuldung droht

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Soweit über diese ohne die zusätzliche Abklärung von Sachverhalten oder das Einholen weiterer notwendiger Informationen beschlossen werden kann, ist eine Beschlussfassung möglich.

Anträge sind angenommen, wenn mehr als die Hälfte oder die sonst erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten ihnen zustimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

Sollte der Antrag jedoch für die große Mehrheit der Mitglieder von Bedeutung sein, so ist die Beschlussfassung in derselben Mitgliederversammlung zur Wahrung der Mitbestimmungsrechte der anderen nicht anwesenden Mitglieder ausgeschlossen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn:

- der Vorstand dies beschließt
- wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe beantragt
- dies 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beantragen

Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können, besteht die Möglichkeit, ihre Stimme für die angekündigten Beschlussfassungen auf ein anderes Mitglied zu übertragen. Der hierfür notwendige Antrag kann bei der Geschäftsstelle abgefordert werden.

Über die Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die der Versammlungsleiter und der Schriftführer zu unterzeichnen haben.

§ 11 Wahlen

Der Vorstand sowie die Kassenprüfer sind alle zwei Jahre neu zu wählen. Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Abstimmung.

Auf Antrag ist eine geheime Wahl möglich.

Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Gewählt wird nach der Reihenfolge: Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister, Frauenspielleiter, Jugendleiter.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Sind für ein Amt mehrere Mitglieder vorgeschlagen und erhält keines von ihnen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.

Auf Antrag kann auch eine Blockwahl erfolgen.

Die gewählten zwei Kassenprüfer müssen mindesten 25 Jahre alt sein. Sie sind gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und mit dem Schatzmeister für die Richtigkeit der Kassenprüfung verantwortlich. Mindestens einmal im Jahr wird durch sie eine Kassenprüfung durchgeführt.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- Präsident
- Vizepräsident (Herrenspielleiter)
- Schatzmeister
- Frauenspielleiter
- Jugendleiter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Im Vorstand darf ein Mitglied nicht gleichzeitig zwei Funktionen ausüben.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Erfüllung der sich aus § 2 der Satzung ergebenden sowie der durch die Mitgliederversammlung gemäß § 10 gestellten Aufgaben dienlich ist.

Der Vorstand ist für die Entscheidung aller Vereinsbelange zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten, jeweils gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied gemäß § 26 Abs. 2 BGB vertreten.

§ 13 Geschäftsführung, Personal

Der Verein kann eine Geschäftsstelle unterhalten. Zur Leitung der Geschäftsstelle kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Präsidenten einen Geschäftsstellenleiter berufen. Er nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Im Rahmen der Unterrichtung gibt er regelmäßig Informationen über die Tätigkeit der Geschäftsstelle.

Der Vorstand ist berechtigt, fachlich geeignetes Personal zur Bewältigung der Verwaltungsaufgaben gegen Entgelt einzustellen. Ebenso kann er im Rahmen seiner Verantwortung für die Pflege der Sportanlagen geeignetes Personal einstellen. Der Vorstand beschließt über die Aufgaben und Vollmachten des eingestellten Personals.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet nicht für die aus dem Sportbetrieb und aus Vereinsveranstaltungen entstehenden Schäden und Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind. Dies gilt vor allem für mitgebrachte, nicht für die Erledigung der Aufgaben benötigte Wertgegenstände sowie Sachbeschädigungen durch fahrlässiges Verhalten.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wernigerode, die es für den gleichen Zweck dieser Satzung zu verwenden hat.

Sofern noch 30 Mitglieder zur Fortführung des Vereins bereit sind, kann ein Auflösungsbescheid nicht gefasst werden bzw. ist dieser unwirksam

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt unmittelbar mit ihrer Beschlussfassung in Kraft und tritt an die Stelle der Satzung vom 20.06.2002

Reulecke
Präsident